

Amtsblatt
Elektronisches Verkündigungsblatt der
Stadt Hameln



Bereitgestellt am 15.05.2023

Nr. 5A/2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
---------------------------	--------------

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Amtliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppen-wanderungen	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	4

Amtliche Bekanntmachung

Am 18.05.2023 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (d. h. alle Behälter, die aus Glas hergestellt sind, z. B. Flaschen und Gläser) mit und ohne Getränkeinhalt in folgenden Stadtbereichen außerhalb geschlossener Räume untersagt:

Auf dem Gebiet der Stadt Hameln

- **auf den Straßen, Wegen und Plätzen zwischen und einschließlich des EDEKA-Parkplatzes Bertholdsweg/Ecke Reimerdeskamp und der nordwestlichen Gemeindegrenze Richtung „Fischbecker Kiesteiche“, sowie auf deren Gehwegen und/oder Befestigungsstreifen, insbesondere Bertholdsweg, Reimerdeskamp, Wehler Marsch, Steinkuhlenfeld, Holzweg, B83 und Hauptstraße;**
- **in den Hamelner Stadtforsten rund um den Friedhof Wehl, Klagesberg, Brandkopf bis Holtenser Landstraße und bis Schliekers Brunnen;**
- **im Kernstadtgebiet innerhalb und außerhalb der Altstadt und entlang des Weserradweges in südliche Richtung entlang des Weserufers bis in die Gemarkung Tündern.**

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Polizei überwacht. Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann der Geltungsbereich und der Zeitraum durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörde unverzüglich neu festgelegt werden.

Ausnahmen

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.

Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 69 in Verbindung mit § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten Glasbehältnisse einschließlich des Inhalts an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover (Adresse s. u.) zu erheben. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, möglich (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Stadt Hameln, 12.05.2023

Der Oberstadtdirektor

Abteilung Ordnung und Straßenverkehr

Im Auftrag

Manzau

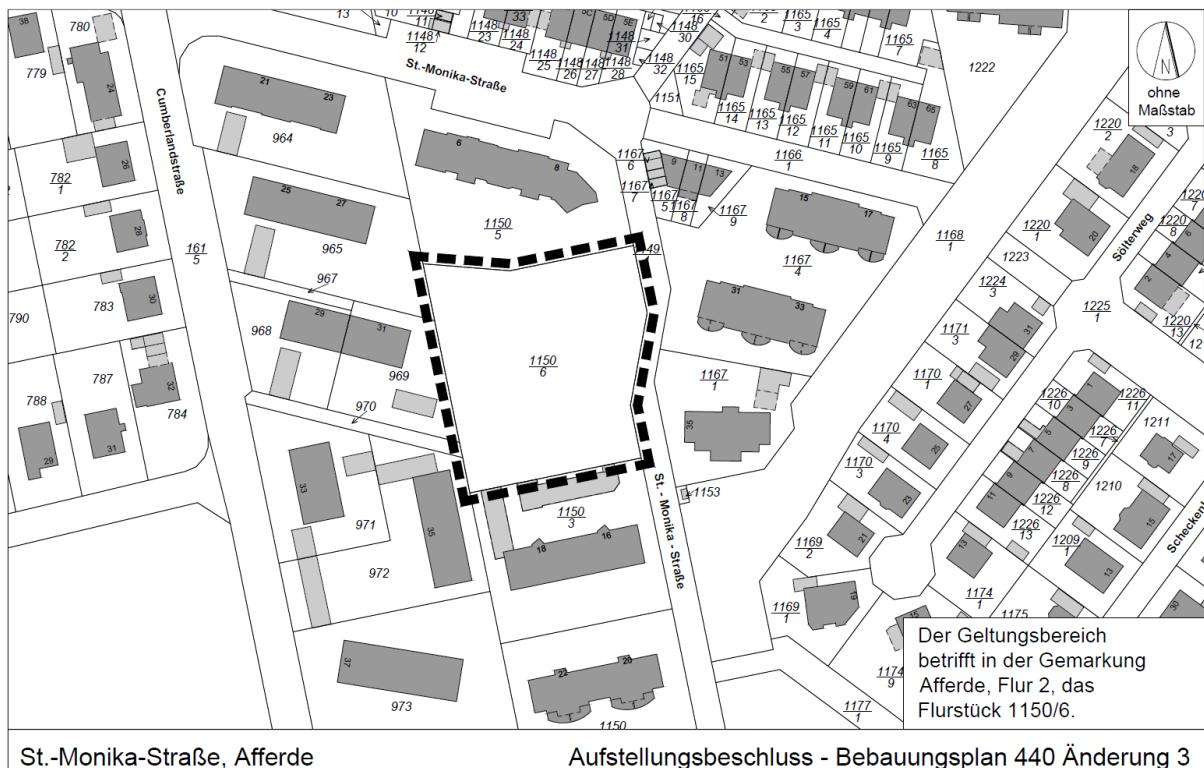
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 440 Änderung 3 „St.-Monika-Straße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 13 a BauGB beschlossen.



Verfahrensart:

Die Änderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung und Nachverdichtung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151-202-1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoß des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 15.05.2023